jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/6/28 7Ob655/79, 6Ob119/09g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1979

Norm

ABGB §1008
GmbHG §4 Abs3

Rechtssatz

Der Geschäftsherr soll dadurch, dass er in der Vollmacht die Geschäftsgattung oder das einzelne Geschäft angeben muss, darauf besonders hingewiesen werden, dass derart wichtige, ungewöhnliche oder gefährliche Geschäfte mit inbegriffen sind.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 655/79
  Entscheidungstext OGH 28.06.1979 7 Ob 655/79
- 6 Ob 119/09g
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 119/09g
  Vgl auch; Beisatz: Wobei das an den Geschäftsherrn gerichtete Konkretisierungsgebot nicht allzu streng ist. (T1); Bem: Hier: Frage der inhaltlichen Mindestanforderungen einer Spezialvollmacht nach § 4 Abs 3 GmbHG. Siehe dazu RS0125596. (T2);
  Veröff: SZ 2009/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0019351

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at